REFO-MAT

Datentreuhand Kompetenz Netzwerk DaT Net

ZE Zentrum
VE verantwortungsbewusste
DI Digitalisierung

Centre Responsible Digitality

MUSTERSATZUNG

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Hinweis: Die Mustersatzungen sind ein generisches Muster zu Orientierungszwecken und stellen keine Rechtsberatung im Einzelfall dar. Sie sollten vor Verwendung, gegebenenfalls durch eine Rechtsanwaltskanzlei, individuell geprüft und angepasst werden. Wir übernehmen für die Verwendung der Mustersatzungen – soweit gesetzlich zulässig – keine Haftung.

URL: https://datnet.eu/rechtsformwahl/

Mustersatzung GmbH[1]

1. Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „**[●●●] GmbH**“.

1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in [●●●].

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Gegenstand des Unternehmens

2.1 Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist [●●●].[2]

2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und/oder Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, den Unternehmensgegenstand der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Sie kann sich im Inland an anderen Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Geschäftsgegenstand beteiligen, solche Unternehmen gründen oder erwerben sowie Zweigniederlassungen errichten.

3. Stammkapital, Geschäftsanteile

3.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR [25.000] und ist eingeteilt in 25.000 Stück Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils EUR 1 mit den laufenden Nummern 1 bis [25.000].[3]

3.2 Die Geschäftsanteile an der Gesellschaft werden wie folgt übernommen:

[●●●].

3.3 Die Stammeinlagen auf die Geschäftsanteile an der Gesellschaft in Höhe von jeweils EUR 1 werden in [**Variante 1:** voller Höhe / **Variante 2:** Höhe

---

[1] Die Ausführungen zur GmbH können in weiten Teilen auch für die Gründung einer UG herangezogen werden. Änderungen ergeben sich jedoch bzgl. der kapitalbezogenen Regelungen, die es anwaltlich oder notariell abzustimmen gilt

[2] Der Gegenstand des Unternehmens einer GmbH ist so konkret und individuell anzugeben, dass der Schwerpunkt der Gesellschaftstätigkeit für die beteiligten Kreise hinreichend erkennbar wird, KG Beschl. v. 19.3.2025 – 22 W 2/25.

[3] Eine Stückelung in Anteile zu einem Nennbetrag von je EUR 1 ist aus Gründen der Flexibilität hinsichtlich des Kaufs, Verkaufs und Ausgestaltung von Beteiligungsrechten und Stimmgewichtsverteilungen zu empfehlen.

eines Teilbetrages von EUR 0,50 je Stück Geschäftsanteil], mithin in Höhe eines Gesamtbetrages von EUR [25.000/12.500], unverzüglich nach der Errichtung der Gesellschaft in bar erbracht.

3.4 **[Falls Variante 2**: Die restlichen Stammeinlagen sind auf Anforderung der Gesellschaft zu erbringen.]

4. Geschäftsführung, Vertretung

4.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

4.2 Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.

4.3 Einzelnen oder mehreren Geschäftsführern der Gesellschaft kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung jeweils Einzelvertretungsmacht eingeräumt werden. Zudem können einzelne oder mehrere Geschäftsführer durch Beschluss der Gesellschafterversammlung jeweils (vollständig oder teilweise) von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

4.4 Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend im Falle der Liquidation der Gesellschaft.[4]

5. Gesellschafterversammlung

5.1 Die Gesellschafterversammlung wird – abgesehen von den gesetzlich vorgesehenen Fällen – immer dann einberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.

5.2 Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsbefugt. § 50 GmbHG bleibt unberührt.

[4] Zur Vermeidung von Unsicherheiten sollten etwaige Befreiungen von § 181 BGB auch für den Geschäftsführer als Liquidator beschlossen werden. Diese Beschlüsse werden regelmäßig zusammen mit dem Auflösungsbeschluss gefasst.

5.3 Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief[5] an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

5.4 Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens [51] Prozent des Stammkapitals vertreten sind.[6] Sind weniger als [51] Prozent des Stammkapitals vertreten, ist unter Beachtung von vorstehender Ziffer 5.3 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wurde.[7]

5.5 Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, sofern die Gesellschafter nicht einstimmig einen anderen Ort bestimmen.

5.6 Die Versammlung wählt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden, der die Versammlung leitet.

5.7 Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder ordnungsgemäß vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen und/oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind. Das Einverständnis gilt als erteilt, wenn ein Gesellschafter – rügelos – an der Beschlussfassung teilnimmt.

5.8 Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen, die Beschlüsse der Gesellschafter und die Stimmabgabe anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu

---

[5] Nach BGH, Urt. v. 27.9.2016 – II ZR 299/15 (KG) genügt dem auch ein Einwurf-Einschreiben. Generell sind Abweichungen von § 51 Abs. 1 S.1 GmbHG (Form der Einladung) durch den Gesellschaftsvertrag möglich, vgl. BeckOK GmbHG/Schindler GmbHG § 51 Rn. 3 m. w. N.

[6] Sog. Quorum. § 50 GmbHG ordnet kein Quorum an, lässt aber Vorgaben in der Satzung zu. Die Festsetzung des exakten Quorums orientiert sich in der Praxis an der Gesellschafterstruktur. Ziel ist häufig, dass Minderheiten nicht ohne Beteiligung von Mehrheiten abstimmen können; Altmeppen, 11. Aufl. 2023, GmbHG § 47 Rn. 25; BeckOK GmbHG/Schindler, 66. Ed. 1.11.2025, GmbHG § 47 Rn. 15, 16, der 75 % für üblich hält.

[7] Diese Regelung soll eine dauerhafte Beschlussunfähigkeit, etwa bei Verhinderung oder Missbrauch der Quorenregelung verhindern. Hierzu näher Altmeppen, 11. Aufl. 2023, GmbHG § 47 Rn. 26; Henssler/Strohn/Hillmann, 6. Aufl. 2024, GmbHG § 47 Rn. 6, 7.

unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift in Kopie zu übersenden.

Zur Klarstellung: Die Niederschrift dient lediglich zu Beweiszwecken; eine unterlassene Niederschrift hat keine Auswirkung auf die Wirksamkeit der Beschlussfassung.

6. Gesellschafterbeschlüsse

6.1 Beschlüsse werden – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen – im Rahmen von Gesellschafterversammlungen gefasst.

6.2 Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, sowohl durch Stimmabgabe in Schriftform (§ 126 BGB), in elektronischer Form (§ 126a BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) als auch durch mündliche – auch fernmündliche – Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter mit der zu treffenden Bestimmung einverstanden erklärt oder der Abstimmung in diesem Verfahren zustimmt.

6.3 Soweit über Gesellschafterbeschlüsse nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über jeden außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefassten Beschluss unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und die Stimmabgabe anzugeben hat. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist jedem Gesellschafter in Kopie unverzüglich zu übersenden.

Zur Klarstellung: Die Niederschrift dient lediglich zu Beweiszwecken; eine unterlassene Niederschrift hat keine Auswirkung auf die Wirksamkeit der Beschlussfassung.

6.4 Gesellschafterbeschlüsse werden mit einer [einfachen Mehrheit][8] des bei der Beschlussfassung vertretenen Stammkapitals gefasst, soweit nicht Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen.

6.5 Jeder Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 1 gewährt eine Stimme. Stimmenthaltungen zählen als Nein-Stimmen.

[8] § 47 Abs. 1 GmbHG ist (teilweise) abdingbar. Eine Heraufsetzung von einfachen oder qualifizierten gesetzlichen Mehrheitserfordernissen ist möglich. Eine Herabsetzung unter die einfache Mehrheit ist grundsätzlich unzulässig, Henssler/Strohn/Hillmann, 6. Aufl. 2024, GmbHG § 47 Rn. 17-19.

7. Beirat[9] [10]

7.1 Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss einen Beirat errichten.[11]

7.2 Der Beirat berät die Geschäftsführung im laufenden Geschäft. Ihm können Informationsrechte und Zustimmungsvorbehalte eingeräumt werden, jedoch keine Überwachungsrechte hinsichtlich Zweckmäßigkeit, Legalität oder Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung.

7.3 Die dem Beirat durch Beschluss übertragenen Kompetenzen bestehen grundsätzlich neben den jeweiligen Kompetenzen der Gesellschafterversammlung, sofern die Gesellschafterversammlung im Rahmen der Kompetenzzuweisung nichts anderes beschließt. [12]

7.4 Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er entscheidet mit der einfachen Mehrheit der an einer Beschlussfassung des Beirats anwesenden Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

8. Verfügung über Geschäftsanteile an der Gesellschaft

8.1 Die Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile davon sowie über Bezugsrechte auf die Übernahme neuer Geschäftsanteile bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.[13]

8.2 Als Verfügung gelten die Übertragung, Belastung sowie jede sonstige Verfügung über die Geschäftsanteile einschließlich der Einräumung von Gewinnbeteiligungen, der Einräumung oder der Beendigung von

---

[9] Alternativ oder zusätzlich zum fakultativen Beirat kann auch ein fakultativer Aufsichtsrat gewählt werden. Wesentlicher Unterschied ist, dass der Beitrat zuvorderst beraten und unterstützen soll, während der Aufsichtsrat mit starken Überwachungsfunktionen ausgestattet werden kann, vgl. Henssler/Strohn/Henssler, 6. Aufl. 2024, GmbHG § 52 Rn. 41, 42; BeckOK GmbHG/C. Jaeger, 66. Ed. 1.11.2025, GmbHG § 52 Rn. 3.

[10] Sofern man sich für einen Aufsichtsrat entscheidet oder einen Beirat benennt, welcher wie ein Aufsichtsrat Kontroll- und Überwachungsbefugnisse innehat – also ein Aufsichtsrat unter falschem Namen vorliegt – ist eine Liste der Mitglieder durch die Geschäftsführung an das Handelsregister zu reichen und aktuell zu halten, § 52 Abs. 3 GmbHG.

[11] Eine Öffnungsklausel bietet größtmögliche Flexibilität, muss aber derart bestimmt sein, dass die Grundsatzentscheidungen über Errichtung, wesentliche Aufgaben und mögliche Kompetenzen ersichtlich sind. Zu nicht übertragbaren Kompetenzen m. w. N. BeckOK GmbHG/C. Jaeger, 66. Ed. 1.11.2025, GmbHG § 52 Rn. 85-86.

[12] Die Gesellschafter sollten bereits frühzeitig klären, ob sie neben dem Beirat Entscheidungen in selbiger Angelegenheit treffen und den Beirat ggf. noch überstimmen können wollen. Sofern ausschließlich der Beirat zuständig sein soll, bietet sich an, dies im Rahmen des Errichtungsbeschluss für einzelne Kompetenzen ausdrücklich anzuordnen. Werden dem Beirat Zuständigkeiten zur ausschließlichen Wahrnehmung übertragen, kann dies nur mit satzungsändernder Mehrheit überstimmt und geändert werden, vgl. MHdB GesR III/Diekmann, 6. Aufl. 2023, § 49 Rn. 13-20.

[13] Häufig wird die Vinkulierung stattdessen an die Zustimmung eines jeden Gesellschafters geknüpft.

Treuhandverhältnissen, der Einräumung von Unterbeteiligungen und Optionen, der Begründung von Stimmrechtsbindungen sowie der Eingehung von Verpflichtungen, die die Ausübung von Gesellschafterrechten an die Zustimmung eines Dritten bindet.

9. Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

9.1 Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und – soweit gesetzlich vorgesehen – der Lagebericht sind in den ersten acht Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen, sofern gesetzlich nicht eine kürzere Frist vorgesehen ist.

9.2 Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) ist, soweit gesetzlich vorgesehen oder von der Gesellschafterversammlung beschlossen, durch den von der Gesellschafterversammlung bestellten Abschlussprüfer zu prüfen und zusammen mit dem Prüfungsbericht von der Geschäftsführung unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen.

9.3 Über die Ergebnisverwendung bestimmen die Gesellschafter durch Beschluss nach Maßgabe des § 29 GmbHG.

9.4 Die Verteilung des auszuschüttenden Bilanzgewinns erfolgt, vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesem Gesellschaftsvertrag, nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zueinander. Sofern der Bilanzgewinn nach einem anderen Maßstab als nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zueinander ausgeschüttet werden soll, kann dies aufgrund

9.4.1 eines Gesellschafterbeschlusses mit Zustimmung desjenigen betroffenen Gesellschafters; oder

9.4.2 einer von sämtlichen Gesellschaftern geschlossenen Gesellschaftervereinbarung erfolgen.

Die Auszahlung des auszuschüttenden Bilanzgewinns hat, soweit der Gewinnverwendungsbeschluss hierzu keine Festsetzung trifft, unverzüglich nach Beschlussfassung zu erfolgen.

9.5 Das Gewinnbezugsrecht kann nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung abgetreten, belastet und verpfändet werden.

10. Einziehung

10.1 Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des jeweiligen Gesellschafters jederzeit zulässig.

10.2 Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist ohne Zustimmung des jeweiligen Gesellschafters zulässig, wenn

10.2.1 die Geschäftsanteile von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder in sonstiger Weise in diese vollstreckt wird, und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von acht Wochen, spätestens bis zur Verwertung der Geschäftsanteile, aufgehoben werden; oder

10.2.2 über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder der Gesellschafter die Vollständigkeit und Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat; oder

10.2.3 ein sonstiger die Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigender wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn der Gesellschafter die Interessen der Gesellschaft in schuldhafter Weise grob verletzt, den übrigen Gesellschaftern eine weitere Zusammenarbeit nicht zuzumuten ist oder durch ein Verbleiben des betroffenen Gesellschafters der Bestand der Gesellschaft ernstlich gefährdet ist.

10.3 Die Einziehung der Geschäftsanteile eines Gesellschafters erfolgt gegen Zahlung einer Abfindung entsprechend den Regelungen von Ziffer 11 dieses Vertrages. § 30 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.

10.4 Die Einziehung wird durch die Geschäftsführer erklärt. Sie bedarf eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses. Dem betroffenen Gesellschafter, seinen Pfändungsgläubigern, Insolvenzverwaltern oder Erben steht bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird mit dem Zugang des Einziehungsbeschlusses bei dem betroffenen Gesellschafter wirksam. Die Neubildung eines eingezogenen Geschäftsanteils ist zulässig, soweit zwingendes Recht nicht entgegensteht. Sie erfolgt durch Gesellschafterbeschluss.

10.5 Statt der Einziehung können die Gesellschafter auch beschließen, dass der oder die einzuziehenden Geschäftsanteile an die Gesellschaft oder an von allen übrigen Gesellschaftern benannte Dritte abzutreten sind. Einem

Beschluss mit einem der vorbezeichneten Inhalte hat der betroffene Gesellschafter nachzukommen. Das Gewinnbezugsrecht geht mit Fassung des wirksamen Beschlusses auf den oder die Erwerber über; im Beschluss kann ein anderer, nach dem Beschluss über das Abtretungsverlangen liegender Zeitpunkt hierfür bestimmt werden.

10.6 Soweit statt der Einziehung die Abtretung des Geschäftsanteils verlangt wird, gilt für die Berechnung des Entgelts die Regelung zur Abfindung nach Ziffer 11. Das Entgelt ist von demjenigen zu zahlen, der den oder die Geschäftsanteile übernimmt. § 30 GmbHG bleibt unberührt. Dem betroffenen Gesellschafter bzw. seinem Rechtsnachfolger steht auch bei einer Beschlussfassung nach vorstehender Ziffer 10.5 kein Stimm- oder Benennungsrecht zu.

11. Abfindung, Anteilswert

11.1 Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, erhält er als Entschädigung für den Verlust der Geschäftsanteile eine Abfindung in Geld von der Gesellschaft. Dies gilt nicht, wenn die Beteiligung von einem Dritten übernommen wird und dieser die Geschäftsanteile entweder unentgeltlich oder aufgrund Erbfolge übernimmt oder wenn der Dritte aufgrund einer Vereinbarung oder aus anderen Gründen gegenüber dem Ausgeschiedenen zahlungspflichtig ist.

11.2 Vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesem Gesellschaftsvertrag ist für die Ermittlung des Abfindungsguthabens der Unternehmenswert der Gesellschaft maßgeblich, der auf der Grundlage der „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ (IDW-Standard) in ihrer jeweils vom Institut der Wirtschaftsprüfer aktualisierten Fassung oder aufgrund entsprechender neuer Gutachten oder Stellungnahmen des Instituts der Wirtschaftsprüfer zu ermitteln ist. Maßgeblicher Bewertungsstichtag ist der Tag des Ausscheidens, wenn dieser ein 31.12. ist, hilfsweise der letzte, vor dem Ausscheiden liegende 31.12.

11.3 Der Ausscheidende erhält von dem nach Ziffer 11.2 ermittelten Betrag einen Teilbetrag, der seiner prozentualen Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft entspricht. Von dem sich hiernach ergebenden Betrag erhält der

Ausscheidende eine Quote von 100 Prozent. Dieser Betrag ist sein Abfindungsguthaben.[14]

11.4 Zwischenzeitliche Gewinnausschüttungen zu Lasten des bei der Bewertung gemäß Ziffer 11.2 zum 31.12. berücksichtigten Vermögens werden auf die Abfindung angerechnet. Am Gewinn des laufenden Geschäftsjahres nimmt der ausscheidende Gesellschafter auch dann nicht gesondert teil, wenn der Gesellschafter zum Ende eines Wirtschaftsjahres ausscheidet.

11.5 Das Abfindungsguthaben ist in drei gleich hohen Jahresraten, beginnend sechs Monate nach dem Ausscheiden, auszuzahlen. Eine vorzeitige Auszahlung ist – auch in Teilbeträgen – jederzeit zulässig. Der Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters ist unabhängig vom Zeitpunkt der vollständigen Leistung der Abfindung. Sicherheitsleistung kann nicht verlangt werden.

11.6 Sollte die Einhaltung der vorgeschriebenen Jahresraten nicht ohne schweren Schaden für die Gesellschaft möglich sein, ermäßigt sich die Höhe des Jahresbetrages auf den Betrag, der für die Gesellschaft ohne schwere Schädigung tragbar ist, während die Zahl der Jahresraten sich entsprechend erhöht. Bei Meinungsverschiedenheiten über den Eintritt dieser Voraussetzung entscheidet ein auf Antrag eines Beteiligten durch den Präsidenten der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer zu benennender Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter verbindlich für alle Beteiligten.

11.7 Das jeweilige Abfindungs-(Rest-) Guthaben ist vom Zeitpunkt des Ausscheidens mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils mit der Jahresrate fällig.

11.8 Können sich die Gesellschafter binnen sechs Monaten nach dem Tag des Ausscheidens nicht auf die Höhe des Abfindungsguthabens einigen, so entscheidet ein auf Antrag eines Beteiligten durch den Präsidenten der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer zu benennender Sachverständiger als Schiedsgutachter. Der Sachverständige muss Angehöriger der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe sein. Die Kosten des

[14] Die Abfindung entspricht grundsätzlich dem Verkehrswert der eingezogenen Anteile. Begrenzungen sind denkbar, solange sie nicht sittenwidrig sind. Dies ist regelmäßig Frage des Einzelfalls. Zu Abfindungsbegrenzungen insgesamt: Heckschen/Weitbrecht: Update Heilung unwirksamer Abfindungsklauseln in GmbH-Satzungen BB 2023, 259 m. w. N.

Schiedsgutachters werden zur Hälfte von der Gesellschaft und von dem ausscheidenden Gesellschafter getragen.

11.9 Die Abfindung kann nur aus Vermögen geleistet werden, das nicht zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlich ist.

11.10 Beschließt die Gesellschafterversammlung bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ausscheiden des Gesellschafters die Liquidation der Gesellschaft, so erhält der ausgeschiedene Gesellschafter statt des Anteilswertes eine Abfindung in Höhe des ihm zuzurechnenden Liquidationserlöses, wie wenn er an der Liquidation teilgenommen hätte.

12. Liquidation

12.1 Im Fall der Auflösung der Gesellschaft ist die Gesellschaft abzuwickeln. Abwickler (Liquidatoren) sind die Geschäftsführer, sofern die Gesellschafter die Liquidation nicht durch Gesellschafterbeschluss einer anderen Person übertragen oder eine andere Art der Abwicklung beschließen.

12.2 Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen der Gesellschaft („**Liquidationserlös**“) wird an die Gesellschafter ausgeschüttet. Die Verteilung des Liquidationserlöses erfolgt, vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesem Gesellschaftsvertrag, nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zueinander.

13. Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

14. Gründungsaufwand

Die im Zusammenhang mit der Errichtung der Gesellschaft anfallenden Kosten beim Notar und Registergericht, einschließlich Veröffentlichungskosten bis zum Betrag von EUR [●●●] trägt die Gesellschaft.[15]

[15] Der von der Gesellschaft zu tragenden Gründungsaufwand muss angemessen sein. Eine pauschale Beschränkung auf maximal 10 % des Stammkapitals ist jedoch nicht geboten, siehe KG, Beschluss vom 26.10.2021 – 22 W 44/21.

15. Teilunwirksamkeit, Vertragslücken, Sonstiges[16][17]

15.1 Sollten gegenwärtige oder künftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag Lücken enthält.

15.2 Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die die Beteiligten getroffen hätten, soweit sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag nominierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) an die Stelle der Vereinbarung.

15.3 Sollte die Geltung einer Regelung im oben beschriebenen Sinn nur durch Vereinbarung unter Beachtung besonderer Formvorschriften zu erreichen sein, sind die Beteiligten verpflichtet, die erforderlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben.

[16] Je nach individueller Situation können auch Regelungen für den Erbfall eines Gesellschafters aufgenommen werden. Eine pauschale Empfehlung ist unseres Erachtens nicht möglich.

[17] Je nach individueller Situation können auch Regelungen zu Wettbewerbsverboten aufgenommen werden. Zur Zulässigkeit BeckOK GmbHG/Wilhelmi, 66. Ed. 1.8.2025, GmbHG § 13 Rn. 194-200 m. w. N.